

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Burgberg“
Gemeinde Burgthann**

Vom

16.07.2001

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532), erläßt das Landratsamt Nürnberger Land folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die im Gemeindegebiet der Gemeinde Burgthann, Gemarkung Burgthann, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 54, 80/10, 80/12, 311, 312/2 und einer Teilfläche der Grundstücke Fl.Nr. 80/4 und 80/9 gelegene Hutungen, Hecken und Gehölzbestände werden geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 4,0 ha und erhält die Bezeichnung „Burgberg“.
- (3) Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles „Burgberg“ ergibt sich aus der Karte M 1 : 5.000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Schutzgebietsgrenzen werden durch den Innenrand der Begrenzungslinien bestimmt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. das charakteristische Landschaftsbild des gesamten Ensembles „Burgberg“ zu erhalten und in Teilbereichen wiederherzustellen,
2. die vorkommenden Lebensraumtypen, insbesondere die Halbtrockenrasen und Hecken in einem ökologisch optimalen Zustand zu erhalten
3. die landeskulturelle Bedeutung und die Erlebbarkeit der Fläche für Erholungssuchende zu bewahren
4. die traditionelle Nutzung des Burgangers in Form der Beweidung aufrechtzuerhalten, bzw. wiedereinzuführen.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile hiervon ohne Genehmigung (§ 5) zu beeinträchtigen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung hervorzurufen.

Es ist deshalb insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind,
2. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachhaltig zu verändern,
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
4. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
5. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Art zu verändern,
7. Sachen jeglicher Art im Gelände zu lagern,
8. die Bodendecke aufzubrechen, Geländeunebenheiten zu planieren, chemische oder mechanische Unkraut- oder Ungeziefervernichtungsmaßnahmen durchzuführen oder zu düngen,
9. Aufforstungen vorzunehmen,
10. die einzelstehenden ehemaligen Huteichen zu beseitigen bzw. ihren Wuchs zu gefährden oder zu beeinträchtigen,
11. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder offenes Feuer zu machen oder zu unterhalten,
12. den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen, soweit dies nicht der Bewirtschaftung des Angers dient,
13. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. im Schutzgebiet zu pferchen
16. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die vorhandenen Wasserläufe und Wasserflächen (Teiche) einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer oder Gräben anzulegen oder zu verändern, ausgenommen die von der Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Verbesserung der Standortbedingungen

17. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
- (2) Gemäß Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es im Schutzgebiet verboten, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen Fahrrad zu fahren oder zu reiten.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nürnberger Land angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, Kontrollmaßnahmen der Polizei sowie sonstige Unterhaltungsmaßnahmen der Eigentümer oder eines Landschaftspflegevereines in Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land - untere Naturschutzbehörde -,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgt,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Sicherheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
6. der Ausbau, die Instandsetzung bzw. die Wartung der Wirtschafts- und Wanderwege nach vorheriger Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land - untere Naturschutzbehörde -,

§ 5 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Nürnberger Land kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen oder zulassen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Im übrigen gelten Art. 49 Abs. 2 und 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 15 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.08.2001 in Kraft

Lauf a. d. Pegn., den 16.07.2001
Landratsamt Nürnberger Land

Helmut Reich
Landrat